

FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten

Anlagereglement 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck des Anlagereglements	1
Art. 1 Zweck	1
B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	2
Art. 2 Hauptziele	2
Art. 3 Rahmenbedingungen	2
Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit	2
Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter	3
Art. 6 Bewertungsgrundsätze	3
Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven	3
Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven	4
C. Anlagerichtlinien	5
Art. 9 Allgemeines	5
Art. 10 Zulässige Anlagen	5
Art. 11 Immobilien	7
Art. 12 Schuldner-, gesellschafts- und immobilienbezogene Begrenzungen	7
Art. 13 Kategorienbegrenzungen	8
Art. 14 Kollektive Anlagen	8
Art. 15 Derivate	8
Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber	8
Art. 17 Securities Lending	9
D. Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 18 Stiftungsrat	10
Art. 19 Vermögensverwalter	10
Art. 20 Geschäftsführer	11
Art. 21 Bank / Depotstelle	11
Art. 22 Unabhängiger Anlageexperte	12
E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte	13
Art. 23 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht	13
F. Berichterstattung	15
Art. 24 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreite	15
Art. 25 Information	15
G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	16
Art. 26 Integrität der Verantwortlichen	16
Art. 27 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	16
Art. 28 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	17
H. Inkrafttreten	18
Art. 29 Inkrafttreten	18
I. Anhänge zum Anlagereglement	19
Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten	
Anhang 2 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	

A. Zweck des Anlagereglements

Art. 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) der FUNDAMENTA Sammelstiftung, Olten (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt des Anlagereglements ist der Stiftungsrat verantwortlich.

B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 2 Hauptziele

- Ziele
- ¹ Als wichtigste Ziele für die Vermögensanlage gelten:
 - a. Die Deckung der versprochenen Leistungen an die Destinatäre soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein.
 - b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der Stiftung eingegangene Anlagerisiko wird eine möglichst hohe Rendite angestrebt. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währung, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation minimiert werden.
 - c. Für die termingerechte Erbringung der Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.

Art. 3 Rahmenbedingungen

- Gesetzliche Vorschriften
- ¹ Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der Aufsichtsbehörden sind jederzeit einzuhalten.
- Anlagerichtlinien
- ² Es sind die vom Stiftungsrat zu bestimmenden und im Abschnitt C definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich der Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.
- Abstimmung Leistungen und Beiträge
- ³ Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit

- Allgemein
- ¹ Der Stiftungsrat der Stiftung bestimmt die langfristig anzustrebende Vermögensverteilung (Asset Allocation). Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (BVG Art. 50).
- Anlagestrategie
- ² Die langfristige Vermögensverteilung sowie die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie sind im Anhang 1 des Anlagereglements festgehalten. Die Bandbreiten sind einzuhalten und müssen periodisch sowie beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen überprüft werden.
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- ³ Gestützt auf Art. 50 Abs. 5 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV 2) sind zu beachten und schlüssig im Anhang der Jahresrechnung zu begründen.

Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter

- Allgemein ¹ Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit verfügen.
- Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden.
- Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 50 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.
- Beurteilung ² Zur Beurteilung obenstehender Kriterien werden entweder die eigene Erfahrung (bisherige Vermögensverwalter) oder Referenzen verwendet.
- Zusätzliche Kriterien ³ Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen, mit der Bank / Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten und die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.

Art. 6 Bewertungsgrundsätze

- Rechnungslegung ¹ Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.

Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven

- Nominalwertanlagen ¹ Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen etc. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.
- Obligationen und Aktien ² Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.
- Immobilienanlagen ³ Direkte Immobilienanlagen werden zum Ertragswert bewertet. Zur Berechnung des Ertragswertes wird von den Netto-Soll-Mietzinseinnahmen sowie einem marktgerechten Kapitalisierungssatz ausgegangen. Objektspezifische Risiken (Leerstände etc.) fliessen als Risikoprämie in den Kapitalisierungssatz ein.
- Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.
- Anteile an Anlagefonds und -stiftungen ⁴ Anlagefonds und -stiftungen werden zum Kurswert, Inventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.
- Derivate ⁵ Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.

Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven

Wertschwankungsreserve

¹ Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve beruht auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Vermögensverteilung, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen bspw. Umwandlungssatz, Zunahme der Lebenserwartung etc., angestrebtes Renditeziel oder Sollrendite und Sicherheitsniveau). Die Risikoannahmen inkl. Korrelationen basieren auf Zeitreihendaten. Für die Renditeannahmen werden anhand des Risikoprämienansatzes, ausgehend vom aktuellen Zinsniveau, die erwarteten Renditen geschätzt. Die durchschnittlichen Risikoprämien basieren auf historischen Daten. Für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird ein Sicherheitsniveau von 99% für ein Jahr zugrunde gelegt.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird durch den Stiftungsrat festgelegt und auf jährlicher Basis überprüft und, falls nötig, angepasst. Die Zielgrösse entspricht mindestens dem Wert nach obiger Berechnungsmethode. Solange die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse nicht erreicht hat, dürfen keine freien Mittel in der Bilanz ausgewiesen oder Mittel verteilt werden.

Versicherungstechnische Rückstellungen

² Für die reglementarischen versicherungstechnischen Risiken werden vom Experten für berufliche Vorsorge entsprechende Rückstellungen ausgeschieden.

C. Anlagerichtlinien

Art. 9 Allgemeines

- Grundsatz ¹ Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig einwandfreie Titel investiert wird.
- Marktindex ² Es ist für jede Anlagekategorie ein Marktindex als Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die Stiftung gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios (eine so genannte indexierte Vermögensanlage) mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde. Beim Vergleich muss die Risikofähigkeit der Stiftung berücksichtigt werden.
- Anlagestil ³ Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen etc.) zulässig.
- Zuordnung ⁴ Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei hybriden Anlageinstrumenten immer die zugrunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien nach Art. 10 bis Art. 17.

Art. 10 Zulässige Anlagen

- Zulässige Anlagen ¹ Als Anlagen für das Vermögen sind zulässig:
- a. Bargeld;
 - b. folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anlehensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder
 - a. Optionsrechten.
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
 10. Hypotheken.

- c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland; s. dazu separater Artikel 11.
- d. Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipations-scheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genos-senschaftsanteilscheine;
Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, In-surance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturen. Mit Aus-nahme von Rohstoffanlagen bedarf es der Zustimmung des Stif-tungsrates.

² Die Anlagen Buchstaben a - d können als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen (inkl. ETFs) oder derivativer Finanzinstrumente vorgenommen werden.

³ Forderungen, die nicht in Buchstabe b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbesondere:

- a. Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist;
- b. verbrieft Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forde-rungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten;
- c. Senior Secured Loans.

⁴ Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte (ETFs) vorgenommen werden.

⁵ Investitionen in Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Standard & Poor's Rating (oder ähnliche Ratingagenturen) von mindestens "BBB" (Investmentgrade oder vergleichbar). In begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Wird in Anleihen ohne Rating investiert, wird die Anleihe mit einer kotierten Anleihe mit Rating und möglichst analogen Spezifikationen, insbesondere gleicher Laufzeit verglichen. Weicht die Rendite auf Verfall von der kotierten Anleihe ab, sind weitere Abklärungen zu treffen und ein schriftlicher Beschluss zu fassen.

Art. 11 Immobilien

- Auswahlkriterien ¹ Anlagen in Immobilien können mittels Direktinvestitionen sowie durch Kollektivanlagen (Fondsanteilen, Kauf von Anteilen an Anlagestiftungen oder Immobilienaktien) erfolgen. Kollektive Immobilienanlagen sollen nur in Objekte getätigt werden, die eine genügend grosse Marktkapitalisierung aufweisen. Bei der Auswahl von Immobilienanlagen ist unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:
- a. Lage der Liegenschaften
 - b. Qualität und Zustand der Liegenschaften
 - c. Qualität des Managements (bei kollektiven Anlagen)
 - d. Geografische Diversifikation
 - e. Handelbarkeit der Anlagen
 - f. Verwaltungskosten
 - g. Fremdkapitalanteil
- Ausländische Immobilien ² Anlagen in ausländische Immobilien sind zulässig.
- Direktinvestitionen ³ Direktinvestitionen in Immobilienanlagen werden in einem separaten Reglement im Detail geregelt.

Art. 12 Schuldner-, gesellschafts- und immobilienbezogene Begrenzungen

- Richtlinien Es gelten folgende schuldner-, gesellschafts- und immobilienbezogene Begrenzungen:
- a. Höchstens 30 Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Art. 11 Lit. b bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.
Diese 30 Prozent dürfen bei folgenden Forderungen überschritten werden:
 - Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft,
 - Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten;
 - Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein;Dies gilt auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate.
 - b. Anlagen in Beteiligungen nach Art. 11 Lit. d dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.
 - c. Anlagen in Immobilien nach Art. 11 Lit. c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Immobilie belaufen.
- Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

Art. 13 Kategorienbegrenzungen

- Richtlinien Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende maximale Begrenzungen nach BVV2 (s. Anhang 1):
- a. 50 Prozent: für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;
 - b. 50 Prozent: Für Anlagen in Aktien;
 - c. 30 Prozent: Für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
 - d. 15 Prozent: Für alternative Anlagen;
 - e. 30 Prozent: Für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.

Art. 14 Kollektive Anlagen

- Richtlinien
1. Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger. Ihnen gleichgestellt sind institutionelle Anlagefonds, welche ausschliesslich einer Vorsorgeeinrichtung dienen.
 2. Eine Beteiligung an kollektiven Anlagen ist möglich, sofern diese ihrerseits die Anlagen gemäss Art. 11 vornehmen und die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind. Zudem müssen die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.
 3. Für die Einhaltung der Begrenzungen nach den Art. 12 und 13 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die Begrenzungen nach den Art. 12 und 13 gelten als eingehalten, wenn die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind oder die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens beträgt.
 4. Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 einhalten.

Art. 15 Derivate

- Allgemeines Der Einsatz von Derivaten ist unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BBV 2 sowie FinfraG und FinfraV grundsätzlich erlaubt. Die Derivate dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen haben. Die langfristigen Anlagebandbreiten sowie die gesetzlichen Richtlinien sind permanent einzuhalten und periodisch zu überprüfen. Die Pensionskasse wird unter FinfraG als „kleine finanzielle Gegenpartei“ klassifiziert.

Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber

- Richtlinien ¹ Es sollen grundsätzlich keine Anlagen beim Arbeitgeber erfolgen.

Art. 17 Securities Lending

Richtlinien

¹ Securities Lending ist ausschliesslich innerhalb von Kollektivanlagen erlaubt. Für die von der Stiftung mandatierten Vermögensverwalter sowie den Global Custodian ist die Wertschriftenausleihe nicht erlaubt.

D. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 18 Stiftungsrat

Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Der Stiftungsrat

- a. trägt im Rahmen von Art. 49 BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 49 ff BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung;
- c. erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement und die Anlage-richtlinien der Stiftung;
- d. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- e. entscheidet über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlage-organisation);
- f. erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermö- gensverwalter;
- g. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, Bandbreiten und Wertschwankungsreserven (geregelt im Anlagereglement);
- h. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter, Banken, Berater und Depotstellen;
- i. entscheidet über den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien im Direktbesitz;
- j. beauftragt den Geschäftsführer das Aktionärsstimmrecht wahrzuneh- men;
- k. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbeson- dere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Band- breiten sowie die Umsetzung der Aktionärsstimmrechte;
- l. beurteilt den Anlageerfolg periodisch (Investment Controlling);
- m. definiert den Inhalt der Performanceberichte;
- n. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48 BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48 BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48 BVV2);
- o. überwacht den Liquiditätsplan des Geschäftsführers.

Art. 19 Vermögensverwalter

Auftragserteilung

- ¹ Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager) werden vom Stiftungsrat be- stimmt. Vermögensverwaltungsaufträge können intern und extern vergeben werden.

Aufgaben und
Kompetenzen

² Die Vermögensverwalter

- a. verwalten das Vermögen der Stiftung nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG Vorschriften und Anlagereglement);
- b. liefern dem Geschäftsführer die erforderlichen Konto-, Depot- und Transaktionsbelege;
- c. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen der Stiftungsrates teil;
- d. berichten mindestens alle drei Monate an den Geschäftsführer (oder auf Verlangen des Stiftungsrates in kürzeren Abständen) über die Anlage-tätigkeit und die Performance (Abweichungsbegründungen) sowie über die Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts.

Art. 20 Geschäftsführer

Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Der Geschäftsführer

- a. überwacht die Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien, Vermögensverwaltungsvertrag);
- b. überwacht die Performance der Vermögensverwalter;
- c. überwacht die Gesamtperformance der Stiftung und vergleicht diese mit der Strategie;
- d. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle;
- e. ist direkter Auftraggeber und Ansprechpartner für die Banken / Depotstellen sowie die Vermögensverwalter;
- f. unterstützt den Stiftungsrat mittels Studien und Analysen;
- g. übernimmt im Normalfall die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts. In kritischen Fällen (insbesondere bei Traktanden, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden) legt er die Stimm-Unterlagen dem Stiftungsrat zum Entscheid vor. Bezüglich der Ausübung des Aktionärsstimmrechts rapportiert er mindestens jährlich an den Stiftungsrat;
- h. bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor.

Art. 21 Bank / Depotstelle

Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Die Banken / Depotstellen

- a. führen die Konten und Depots der Stiftung;
- b. wickeln die Börsentransaktionen ab;
- c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut;
- d. stellen den Verrechnungssteuerausweis dem Geschäftsführer zu.

Art. 22 Unabhängiger Anlageexperte

Auftragserteilung ¹ Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere externe Berater beauftragen, die zuhanden des Stiftungsrates folgende Tätigkeiten übernehmen.

Aufgaben und Kompetenzen ² Der unabhängige Anlageexperte

- a. erstellt periodisch eine ausführliche Risikofähigkeitsanalyse und berechnet die notwendigen Wertschwankungsreserven;
- b. erstellt einen Vorschlag zur Anlagestrategie mit Bandbreiten;
- c. überprüft mindestens jährlich pauschal die Risikofähigkeit;
- d. beurteilt periodisch die Performance der Vermögensverwalter sowie generell die Anlagetätigkeit;
- e. unterstützt den Stiftungsrat fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategie;
- f. steht dem Stiftungsrat und dem Geschäftsführer für sämtliche Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Art. 23 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht

Geltungsbereich	<p>¹ Eine gesetzliche Stimmpflicht besteht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind; • indirekt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt wird (beispielsweise wenn die Stiftung bei einer Kollektivanlage über ein sogenanntes Proxy-Voting ihr anteiliges Stimmrecht ausüben kann); <p>sofern über einen der nachfolgenden Punkte zu angekündigten Anträgen abgestimmt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats; • Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Aktionärsstimmrechtsvertreters; • Statutenänderungen gemäss Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften; • Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat gemäss Art. 18 und 21 Ziff. 3 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften.
Grundsatz	<p>² Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche das langfristige Gedeihen der Stiftung zum Ziel haben. Konkret soll die Stiftung mit ihrem Stimmverhalten anstreben, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu maximieren.</p>
Entscheidungsprozess	<p>³ Der Geschäftsführer nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr, ausser es handle sich um ein Traktandum, welches in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. In letzterem Fall unterbreitet er dieses Traktandum dem Stiftungsrat zur Entscheid. Ebenfalls ist der Entscheid über die Ausübung des Stimmrechts dann durch den Stiftungsrat zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder der Geschäftsführer der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen könnten. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist in jedem Fall ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.</p> <p>Die Stiftung kann unabhängige Stimmrechtsberater beiziehen. Falls ein unabhängiger Stimmrechtsberater eingesetzt wird, sorgt die Stiftung für eine angemessene Instruktion und Überwachung.</p>
Umsetzung	<p>⁴ Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung des Stimmentscheids verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.</p>
Verpflichtung Wahrnehmung Aktionärsstimmrecht	<p>⁵ Eine briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Stiftung darf sich zu einzelnen oder auch zu sämtlichen Traktanden einer Generalversammlung der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Destinatäre entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf die Stimmabgabe ist jedoch nicht zulässig.</p>

- Securities Lending ⁶ Securities Lending ist bei direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, nur zulässig, falls dadurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts nicht behindert wird.
- Eintragung im Aktionärsregister ⁷ Für direkt gehaltene Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, stellt der Geschäftsführer sicher, dass die Stiftung im Aktienbuch (bzw. Aktionärsregister) der jeweiligen Aktiengesellschaft eingetragen wird. Ist kein Aktienbuch (bzw. Aktionärsregister) vorhanden oder ein Eintrag nicht möglich, so stellt der Geschäftsführer auf andere Weise sicher, dass sie jeweils rechtzeitig in den Besitz der Stimm-Unterlagen gelangt.

F. Berichterstattung

Art. 24 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreite

Überwachung Vermögensverwalter	¹ Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat quartalsweise über die Performance der einzelnen Vermögensverwalter sowie die Einhaltung der Bandbreiten und Anlagerichtlinien.
Gesamtpformance	² Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat quartalsweise über die erzielte Gesamrendite und vergleicht diese mit der Rendite des Strategieportfolios und anderen einschlägigen Benchmarks.
Performancebericht der Vermögensverwalter	³ Die Vermögensverwalter berichten dem Geschäftsführer monatlich über ihre Anlagetätigkeit. Dabei begründen die Vermögensverwalter eine allfällige Performanceabweichung. Ist ein Vermögensverwalter auf der „Watchlist“, kann der Stiftungsrat eine Berichterstattung in kürzeren Intervallen verlangen.

Art. 25 Information

Destinatäre	¹ Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
Informationen zum Aktionärsstimmrecht	² Das Stimmverhalten wird jährlich im Anhang zur Jahresrechnung oder in einer anderen geeigneten Form offengelegt.

G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 26 Integrität der Verantwortlichen

Integrität

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 27 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

² Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Richtlinien Eigengeschäfte

³ Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlagekontrollkommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

Offenlegung Interessenverbindungen

⁴ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 28 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegen genommen haben. Nicht offenkundig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 600 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3'000 (vgl. Anhang 2).

H. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25.09.2018 und die seither erfolgten Nachträge. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit durch Beschluss ändern.

Der Stiftungsrat

Rolf Büttiker
(Präsident)

Dr. Arthur Haefliger
(Stiftungsrat)

Olten, 13. Dezember 2018

I. Anhänge zum Anlagereglement

Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten

Ab dem 1. Januar 2018 wird das Vermögen der Stiftung folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität	0.0%	6.0%	20.0%	100.0%
Forderungen CHF	30.0%	53.0%	70.0%	100.0%
Forderungen Fremdwährung	0.0%	5.0%	10.0%	
Aktien Schweiz	5.0%	15.0%	20.0%	50.0%
Aktien Ausland	0.0%	10.0%	15.0%	
Immobilien	5.0%	9.0%	12.0%	30.0% ^{a)}
Alternative Anlagen	0.0%	2.0%	10.0%	15.0%
- private Equity		0.0%		
- Rohstoffe		2.0%		
- Hedge Fonds		0.0%		
Total		100.0%		

a) Wovon maximal 10% Immobilien Ausland (BVV 2 Limite).

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Total Aktien	5.0%	25.0%	35.0%	50.0%
Total Fremdwährungen	0.0%	15.0%	25.0%	30.0%
Alternative Anlagen	0.0%	2.0%	10.0%	15.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwährungen und Aktien Ausland können weiter nach nationalen Märkten segmentiert oder mit Mindest- und Höchstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermögensverwalter.

- Die Anlagestrategie wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- Die erwartende Rendite der Anlagestrategie beträgt 3,21% p.a. (Basis letzte 10 Jahre).
- Die erwartete Volatilität liegt bei 6,81% p.a. (Basis letzte 10 Jahre).
- Über einen Zeithorizont von einem Jahr, einem Sicherheitsniveau von 99% resultiert eine Sollwertschwankungsreserve von 15.0% der versicherungstechnischen Verpflichtung und der nicht versicherungstechnischen Passiven.

Anhang 2 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

An den
Stiftungsrat der
FUNDAMENTA Sammelstiftung
Jurastrasse 20
4600 Olten

Erklärung an den Stiftungsrat

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die FUNDAMENTA Sammelstiftung gebe ich betreffend meine persönlichen finanziellen Verhältnisse folgende Erklärung resp. Bestätigung ab:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich ausschliesslich Eigengeschäfte tätigen darf, die durch die zuständigen Organe (Stiftungsrat, Anlageausschuss) nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die nicht missbräuchlich sind.

Im Jahr ____ habe ich alle Vorgaben eingehalten, namentlich habe ich:

- kursrelevante Informationsvorsprünge nicht zur Erlangung eines Vermögensvorteils genutzt;
- nicht in einem Titel oder mit einer Anlage gehandelt, solange die FUNDAMENTA Sammelstiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelte und der FUNDAMENTA Sammelstiftung daraus ein Nachteil entstehen konnte. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist;
- keine Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der FUNDAMENTA Sammelstiftung („Front-Running“) getätigt;
- keine gleichzeitigen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren („Parallel-Running“) wie die FUNDAMENTA Sammelstiftung getätigt;
- keine nachträglichen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren getätigt noch bei Transaktionen der FUNDAMENTA Sammelstiftung welche nicht in einem einzigen Mal ausgeführt wurden, weder Eigengeschäfte unmittelbar (d.h. innert der nächsten fünf Handelstage) angehängt, noch solche zwischen die einzelnen Tranchen dazwischengeschoben („After-Running“);
- nicht Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet;
- alle Interessensverbindungen offengelegt.

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die FUNDAMENTA Sammelstiftung habe ich im Jahr _____ folgende persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen:

1.	
2.	
3.	

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 600 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3'000.

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die FUNDAMENTA Sammelstiftung bestanden im Jahr _____ folgende Interessensverbindungen:

Interessenverbindung	Funktion	Gewählt bis:	Interessenkonflikt (Selbsteinschätzung)	
			ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Die auf dem Beiblatt ‚Loyalität in der Vermögensverwaltung‘ im Detail aufgeführten BVV2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g – 48l) sind Bestandteil dieser Bestätigung (vgl. Beilage).

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilage

Art. 48f BVV 2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Art. 48g BVV 2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV 2 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.
² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV 2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV 2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV 2 Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV 2 Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.